Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher

Am Markt 15
23923 Schönberg

Allgemeinverfügung

anlässlich der Detonation einer Bombe aus dem 2. Weltkrieg am

Donnerstag, den 28.10.2021

im Bereich Siedlung in Pötenitz

Auf der Grundlage der § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020; S. 410), § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (GVOBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) und §§ 1,3,5,13,16,87 und 90 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V, S. 370,372) wird aufgrund einer Bombendetonation am 28.10.2021, ab 08:30 Uhr bis zur Beseitigung der Gefahrensituation für den nachfolgend genannten Sperrbezirk folgendes angeordnet.

I. Regelungsbereich:

1. Um den Detonationspunkt wird ein Sperrkreis nach fachlicher Einschätzung des Munitionsbergungsdienstes M-V von 300 m landwärts und 1.000 m seewärts (siehe Anlage) eingerichtet. Dieser ist zu den o. g. Zeitpunkten zu evakuieren. Alle Personen haben den Sperrkreis bis 08:30 Uhr zu verlassen.

2. Von 08:30 Uhr bis zur Beseitigung der Gefahrensituation ist es jedermann verboten, sich im Sperrkreis aufzuhalten.
   Im Bereich des 300 - 500 m Radius ist der Aufenthalt von Personen innerhalb der Gebäude bei geschlossenen Fenstern gestattet. Ausnahmen davon können im Einzelfall durch die Polizei angeordnet werden. Die betroffenen Anwohner wurden bereits informiert.

3. Während der Detonationsmaßnahme steht folgende Räumlichkeit als Aufenthaltsraum zur Verfügung:
   - Feuerwehrgerätehaus/ Gemeindehaus Pötenitz – Bergstraße 26-30 in 23942 Pötenitz

   Eine Verpflegung findet nicht statt. Tiere sind nicht erlaubt.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine Aufschiebende Wirkung.

5. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffern 1 bis 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an.

6. Zutritt zum Sperrgebiet haben nur die an der Sprengung beteiligten Personen sowie die Einsatzkräfte der Polizei, Feuerwehr, des Ordnungsamtes und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung, sowie von der Einsatzleitung beauftragten Personen.

7. Der Abschluss der Detonation der Bombe und die Aufhebung des Sperrgebietes werden durch die Einsatzkräfte der Polizei per Lautsprecher oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Begründung:

In einem Waldstück an der „Siedlung – Pötenitz" wurde eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg gefunden. Diese Bombe kann nicht mehr entschärft oder transportiert werden, so dass diese am Fundort gesprengt werden muss. Da es dabei jederzeit zu Splitterwirkungen aufgrund der Detonationen kommen kann, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen der sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursachen können, hat der Munitionsbergungsdienst M-V landseitig einen 300 m und wasserseitig einen 1.000 m Sicherheitsradius um die Fundstelle angeordnet (siehe Anlage). In diesem Sicherheitsbereich dürfen sich zu den angegebenen Zeiten keine Personen aufhalten. Im Bereich des 500 m Radius (landseitig) ist der Aufenthalt von Personen innerhalb der Gebäude bei geschlossenen Fenstern gestattet. Ausnahmen davon können im Einzelfall durch die Polizei angeordnet werden.
Die aufgezeigten Ausnahmen wurden unter Abwägung des besonderen Einzelfalls sowie unter Wahrung zusätzlicher Auflagen angeordnet. Die Aufhebung der Sperrverfügung erfolgt durch den Einsatzleiter nach Abschluss der erforderlichen Maßnahmen am Einsatztag.

Der Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land ist gemäß §§ 1, 3, 5 SOG M-V die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund §§ 13,16 SOG M-V tätig wird. Danach kann sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwehren.

Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrkreis festgelegt. Durch die Feuerwehr, Polizei und die Ordnungsbehörde werden die getroffenen Anordnungen kontrolliert und die Durchsetzung sichergestellt. Den Anweisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Sprengung besteht die Gefahr, dass ungewollt Splitter durch die Luft fliegen, die zur lebensbedrohlichen Gefahr werden können. Der mit dem sofortigen Vollzug verfolgte Schutz von Leib und Leben überwiegt die Interessen Dritter an einer aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Anordnung (Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden können. Das Ende der Detonation und die Aufhebung des Sperrgebietes werden durch die Einsatzkräfte vor Ort per Lautsprecher oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Schönberg, den 26.10.2021

Im Auftrag

Surkamp
Fachbereichsleiterin Ordnung und Soziales

AMT SCHÖNBERGER LAND – LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Anlage: Karte Sperrbezirk
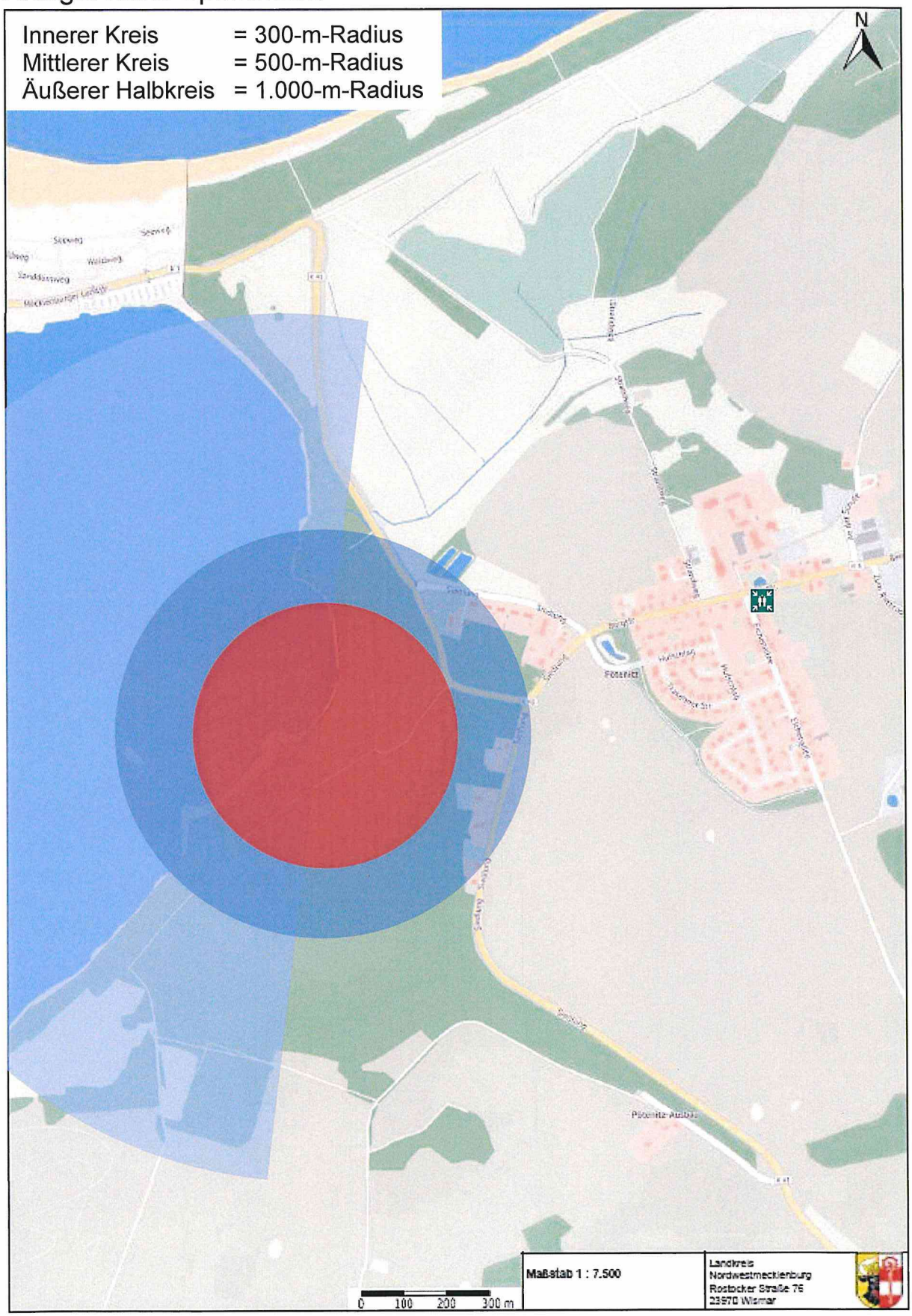
Anlage: Karte Sperrbezirk